

Satzung des Vereins „Stolpersteine Bruchsal e. V.“

In der Fassung vom 04.08.2023

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

Der Verein führt den Namen „Stolpersteine Bruchsal“ und hat seinen Sitz in Bruchsal.

Nach der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim – Registergericht - erhält er den Zusatz “e.V.”.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Zwecke des Vereins sind (gemäß § 52 AO) die Förderung des Andenkens an Verfolgte des NS-Regimes (Abs. 10), die Förderung der Forschung nach Verfolgten des NS-Regimes (Abs. 1) und die Förderung der Toleranz auf allen Gebieten der Erinnerungskultur (Abs. 13).

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung des Gedenkprojekts "Stolpersteine" des Künstlers Gunter Demnig auf lokaler Ebene, auch unter Einbeziehung der Zivilgesellschaft und der Angehörigen der Opfer.

§ 3 SELBSTLOSIGKEIT

- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität.

§ 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder des Vereins können volljährige Personen, juristische Personen, Vereine und Institutionen werden, die seine Ziele unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an.

§ 5 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds.
- mit freiwilligem Austritt. Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
- mit Ausschluss aus dem Verein. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mehrheitlich.
- mit der Auflösung des Vereins.

§ 6 MITGLIEDSBEITRAG, VEREINSVERMÖGEN

Die Vereinsmittel bestehen aus Beiträgen der Mitglieder, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird, sowie Spenden und Einnahmen sonstiger Art, auch solche von Dritten.

§ 7 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

§ 8 VORSTAND

Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister/in und der/dem Schriftführer/in. Weitere Beisitzer/innen können durch die Mitgliederversammlung hinzu gewählt werden.

Der Vorstand kann eine/n Beschäftigte/n aus der Bruchsaler Stadtverwaltung und/oder ein Mitglied der Kommission für Stadtgeschichte als beratende/n Beisitzer/in berufen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Als Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt. Der Vorstand ist berechtigt, behördliche Satzungsänderungswünsche einzuarbeiten.

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der die Mitglieder vom Vorstand mindestens drei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen sind.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- Entgegennahme des Jahresberichts samt Jahresrechnung des Vorstands, Aussprache und Entlastung des Vorstands.
- Bestellung von zwei Kassenprüfer/innen und Entgegennahme des Kassenberichts.
- Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags.
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
- Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.
- Beschlussfassung zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung oder nach erfolgter Mitteilung der Tagesordnung in der Ladung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ein Mitglied darf nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss der Vorstand jederzeit einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.

§ 10 ABLAUF DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen bzw. vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden bzw. einem anderen Vorstandsmitglied geleitet; sind auch diese verhindert, bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in.

Der/die Schriftführer/in führt in der Regel das Protokoll der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann auch mit einfacher Mehrheit eine/n andere/n Protokollführer/in wählen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der erschienenen und durch schriftliche Vollmacht vertretenen Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Beschlüsse über eine Änderung der Satzung oder die Abberufung eines Mitglieds des Vorstands bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel sowie über die Auflösung des Vereins der Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich bzw. geheim abgestimmt werden.

§ 11 PROTOKOLLIERUNG VON BESCHLÜSSEN

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes, der Zeit der Versammlung sowie der Abstimmungsergebnisse in einer Niederschrift vom Protokollführer festzuhalten. Diese Niederschrift ist vom Protokollführer, vom Versammlungsleiter und vom Vereinsvorsitzenden zu unterschreiben.

§ 12 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Andenkens an Verfolgte.

§ 13 DATENSCHUTZ

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern diese Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummern, Bankverbindung. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 04.08.2023 in Bruchsal